



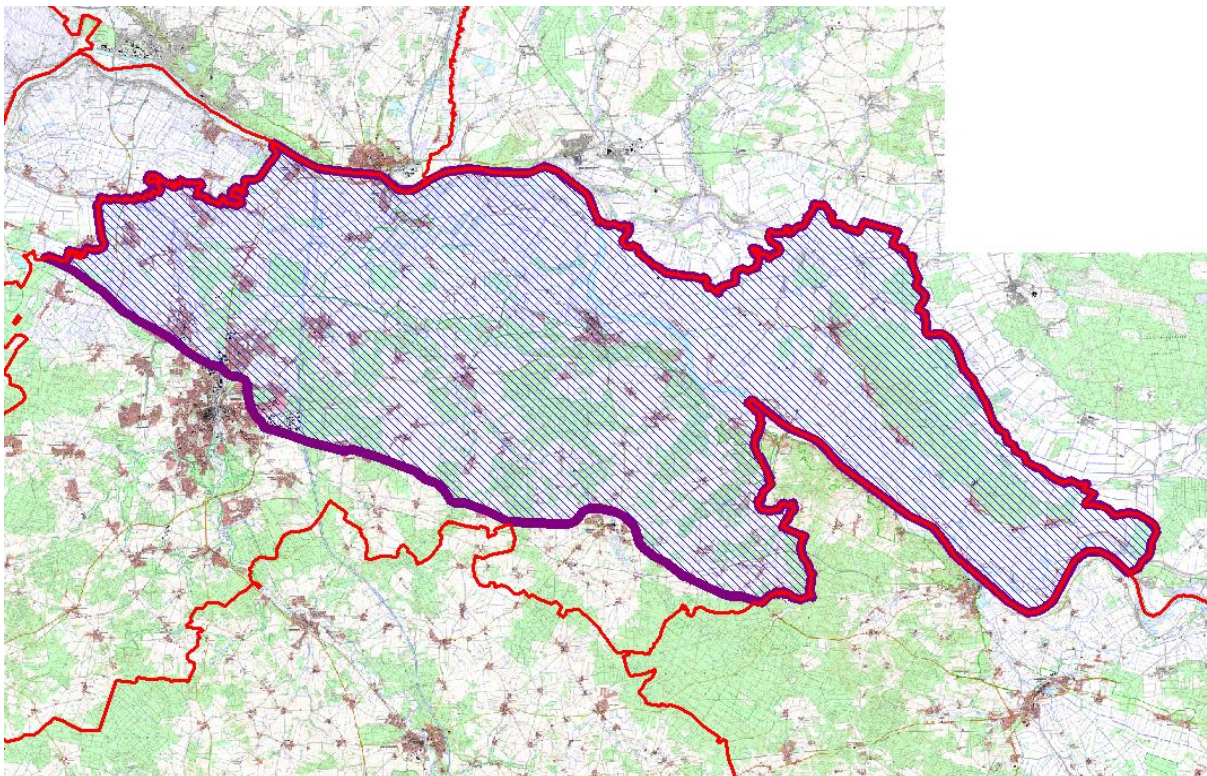
LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches innerhalb des nachfolgend beschriebenen Gebietes entlang im Landkreis Lüneburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab dem 19.12.2021 ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

Das o.a. Aufstellungsgebiet ist das Kreisgebiet nord-östlich der folgenden Grenzlinie: Beginnend im Nordwesten an dem Schnittpunkt der Landkreisgrenze mit der Bundesautobahn A 39, entlang der Autobahn A 39 Richtung Lüneburg bis zur Anschlussstelle „Lüneburg Nord“. Weiter der Ostumgehung von Lüneburg folgend bis zum Anschluss der Bundesstraße 216. Der Bundesstraße 216 Richtung Dannenberg folgend bis zur östlichen Kreisgrenze zum Landkreis Lüchow-Dannenberg.



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **19.12.2021** in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

**Begründung:**

Diese Verfügung basiert auf Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln auch in Niedersachsen, wie z.B. im Nachbarlandkreis Harburg. Seit dem 1.10.2021 gab es über 330 Nachweise bei Wildvögeln, sowie über 30 Einträge in gehaltenen Geflügelbeständen (Stand 16.12.2021). Am 29.11.2021 gab es im Landkreis Harburg einen HPAIV Eintrag in einer Gänsehaltung. Am 12.12.2021 wurde bei zwei tot aufgefundenen Schwänen in der Gemeinde Amt Neuhaus das HPAI-Virus festgestellt. Die Geflügelpest hat damit nachweislich den Landkreis Lüneburg erreicht.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, ihr Ausbruch kann immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Infektionen des Menschen mit diesen hochpathogenen H5N8 Viren kann nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) nicht völlig ausgeschlossen werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits zahlreich amtlich festgestellten Ausbrüche kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza auch in die Hausgeflügelbestände im Landkreis Lüneburg eingeschleppt wird. Dies gilt es zu verhindern. Mit dem Erlass dieser Anordnung folgt der Landkreis den Empfehlungen des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), das Risiko für einen Eintrag des HPAI-Virus in einen Hausgeflügelbestand ohne Aufstellungsgebot für sehr hoch einschätzt.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erheben.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 17.12.2021

gez.

Jürgen Krumböhmer

Erster Kreisrat

**Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.